



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2003/610/0102**

Fachbereich/Aktenzeichen                      Datum                      öffentlich  
Fach- / Servicedienst Planung und 25.09.2003  
Stadtentwicklung

---

Peter Rauch

**Beratungsfolge**

**Termin**

---

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	15.10.2003
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2003

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde**  
**A) Entscheidung über die Anregungen der Bürger**  
**B) Entscheidungen über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange**  
**C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

**Anlage(n)**

1. Abgrenzung des Plangebietes
2. Bebauungsplanentwurf – Blatt 1
3. Bebauungsplanentwurf – Blatt 2
4. Begründung

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

**Sachverhalt:**

**A) Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger**

Gemäß § 3 BauGB fand die vorgeschriebene Beteiligung der Bürger zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde unter Vorsitz von Herrn Hochstetter am 11.09.2003 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde -Großer Ratssaal-, 59302 Oelde,

statt. An der Bürgerbeteiligung haben lt. Anwesenheitsliste 16 Bürger teilgenommen.

Fragen und Antworten sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

### **Niederschrift**

#### **über die Beteiligung der Bürger für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Keitlinghausen“ der Stadt Oelde**

am Donnerstag, den 11.09.2003 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde - Großer Ratssaal - Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

Anwesend:

von der Verwaltung:

Herr Hochstetter, Techn. Beigeordneter

Herr Abel, FD / SD Planung und Stadtentwicklung

Frau Altebäumer, Schriftführerin

16 Bürger lt. Anwesenheitsliste

Herr Hochstetter begrüßt die zur Bürgerbeteiligung anlässlich der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Keitlinghausen“ der Stadt Oelde Erschienenen.

Nach der Begrüßung erinnert Herr Hochstetter an die Veranstaltung für Flächeneigentümer und Antragsteller zu den Planungen des Windvorranggebietes Keitlinghausen vom 10.09.2002 und erläutert anschließend die Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens.

In dem darauf folgenden Vortrag weist Herr Abel darauf hin, dass die Planentwürfe in den nächsten zwei Wochen im Planungsamt zur Einsicht ausliegen. Alle in dieser Zeit und in der heutigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen werden protokolliert und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde aus den im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellten Flächen im Bereich Keitlinghausen entwickelt und ist etwa 400 ha groß. Herr Abel erläutert die methodischen Grundlagen zur Ermittlung und Abgrenzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Er weist darauf hin, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind. Nur wenn die Stadt geeignete Zonen ausweist, kann man Anlagen in anderen Bereichen ausschließen. Da es bei den Betreibern und Eigentümern innerhalb des Gebietes Keitlinghausen zu keiner Einigung über abgestimmte Standorte gekommen ist, werden die prinzipiell geeigneten Baufelder von der Stadt Oelde vorgegeben. Dabei wurden insbesondere Lärm, Schattenwurf, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Entsprechende Vorsorgeabstände wurden in der Planung berücksichtigt. Hierzu wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftsbildanalyse in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Herr Abel erläutert die zeichnerische Darstellung und die textlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes anhand von Folien. Am Ende seines Vortrages erläutert Herr Abel auf die weitere Zeitfolge des Verfahrens. Die Offenlage dieses Planes soll im November/Dezember stattfinden vor Auslaufen der Veränderungssperre am 11.12.2003. Baugenehmigungen wären dann voraussichtlich ab Mitte Dezember 2003 gemäß § 33 BauGB möglich.

Anschließend eröffnet Herr Hochstetter die Diskussion.

In der daraufhin folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten gegeben:

- Frage: Sind Windkraftanlagen nur noch auf den ausgewiesenen Flächen möglich? Liegen Bauanträge für diese Bereiche vor?  
Antwort: Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert, wenn die Stromerzeugung der

Anlage zu einem erheblichen Teil der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Bedingt durch die laufende Veränderungssperre sind einige Bauanträge „geparkt“. Zum Teil wurden die Bauanträge auch zurückgezogen oder zurückgewiesen. Ab Ende der Veränderungssperre werden die vorliegenden Anträge auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft.

- Frage: Werden die Pächter der landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig vor einer Feldbestellung über den Baubeginn einer Anlage benachrichtigt?  
Antwort: Dies ist eine Frage der Abstimmung zwischen Grundstückseigentümer und Bauherren der Anlage.
- Frage: Wie viele Anlagen können auf den ausgewiesenen Flächen gebaut werden?  
Antwort: Da wegen der fehlenden Einigung im Gebiet keine konkreten Standorte, sondern Baufelder festgesetzt wurden, liegt es bei den Investoren, diese Flächen im Rahmen ihrer Detailplanung bspw. mit wenigen großen oder mehreren kleinen Anlagen aufzufüllen. Dabei spielen die im jetzigen Planungsstadium zwangsläufig unbekannt und vom konkreten Anlagentyp abhängigen, technisch erforderlichen Abstände (Rotorabstände, Verschattungsabstände, Immissionsschutzabstände usw.) eine entscheidende Rolle. Deshalb kann keine Voraussage über die Anzahl der Anlagen getroffen werden.  
Die Vorsorgeabstände der Baufelder zu Wohnstandorten sind so gewählt, dass die von den Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen an den nächstgelegenen Wohnstandorten einen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht einhalten können. Dies sind die für den Außenbereich allgemein geltenden Werte. Die zur Zeit noch freie Aufnahmekapazität des EVO-Netzes ist auf insgesamt 1 MW beschränkt. Falls Einzelanlagen oder mehrere Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 1 MW geplant sind, macht dies weitere Ausbauleistungen der Investoren erforderlich.
- Frage: Wie lange darf der Schattenwurf dauern?  
Antwort: Maximal 30 Min. am Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr.
- Frage: Warum hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert?  
Antwort: Die Verschiebung resultiert aus dem Bebauungsplanverfahren mit seiner genaueren Maßstäblichkeit und höheren Detailschärfe sowie aus den in der Zwischenzeit erfolgten ergänzenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Zudem sind vorhandene Anlagen soweit möglich eingebunden werden, um die künftig Festsetzungen des Bebauungsplanes auch hier zur Geltung zu bringen.
- Frage: Welche Bedeutung hat die kreisrunde, weiße Fläche in der nordöstlichen Eignungsfläche?  
Antwort: Es handelt sich um eine Ausschlussfläche. Die runde Form ergibt sich durch die Abstandsfläche zu einem geschützten Einzelbaum.
- Frage: Wären die Anlagen außerhalb der Eignungsflächen genehmigt worden, wenn der Bebauungsplan früher aufgestellt worden wäre?  
Antwort: Durch den Gesetzgeber wurden Windkraftanlagen begünstigt. Aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Anlagen und die Verbesserungen der ökonomischen Rahmenbedingungen hat die Nutzung der Windenergie einen großen Aufschwung gewonnen. Diese Entwicklung war so nicht vorhersehbar. Die errichteten Anlagen wurden nach altem Recht genehmigt.
- Frage: Kann die kleine bestehende Windanlage von Herrn Schulze-Sünninghausen durch eine große Anlage ersetzt werden?  
Antwort: Die bestehende Anlage hat Bestandschutz, kann aber nicht durch ein neues Windrad ersetzt werden. Nach den z.Z. geltenden Gesetzesgrundlagen müssen zur Wohnbebauung größere Abstände eingehalten werden.
- Frage: Können den Bürgern Ausfertigungen des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt werden?  
Antwort: Während der Dienststunden ist der Bebauungsplanentwurf jederzeit im Planungsamt einsehbar. Zum jetzigen Zeitpunkt können aber immer noch Änderungen im Plan vorgenommen werden. Deshalb können die Bürger erst nach dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Exemplare des Bebauungsplanes erhalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bedankt sich Herr Hochstetter bei den Anwesenden und beendet die Bürgerbeteiligung.

gez. Hochstetter  
Techn. Beigeordneter

gez. Altebäumer  
Schriftführerin

### Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Bürgerversammlung keine Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht wurden.

### Folgende Anregungen wurden von Bürgern bzw. Unternehmen schriftlich vorgebracht:

Stellungnahme der Fa. Utec-Thomsen	Beschlussvorschlag:
<p><b>Stellungnahme der UTEC-Thomsen vom 18.09.2002:</b></p> <p>wir wenden uns gegen die geplante Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe. Gemäß dem neuen Windenergieerlass von NRW sollte im Falle einer Höhenbegrenzung der Stand der Technik bzw. „die gängige Höhe“ festgelegt werden. Der Stand der Technik liegt z. Zt. bei 140 m Gesamthöhe für Windkraftanlagen.</p> <p>Eine Begründung der Höhenbegrenzung aufgrund einer etwaigen Betroffenheit des Landschaftsbildes scheidet u .E. nach aus, da die Windkonzentrationszonen bereits im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie dargestellt sind und die Belange u.a. des Landschaftsbildes bei der Erarbeitung der Eignungsbereiche des GEP berücksichtigt worden sind. Die Eignungsbereiche des GEP sind speziell für raumbedeutsame Anlagen ausgelegt worden. Es ist üblich, die Raumbedeutsamkeit im Falle von Windkraftanlagen ab einer Höhe von 100 m zu definieren. Dies bedeutet, dass höhere und da-</p>	<p>Die eingeleitete Bebauungsplanung konkretisiert die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes und des Flächennutzungsplans, hier und insbesondere die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen. Im Vordergrund steht das städtische Interesse, negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbildes zu steuern. Die Stadt Oelde möchte damit auf die gestiegene Sensibilisierung der Bevölkerung für den mit der noch ständig zunehmenden Größe der Anlagen auch dramatisch ansteigenden Eingriff in das Landschaftsbild reagieren. Der Windenergieerlass hat diesbezüglich nur empfehlenden Charakter.</p> <p>Aus der Tatsache, dass die Windkraftkonzentrationszonen bereits im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie dargestellt sind, kann nicht abgeleitet werden, dass hier jegliche Höhenentwicklung unbedenklich sei. Zum Zeitpunkt der Darstellung dieser Eignungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan lag die durchschnittliche Größe von Windenergieanlagen noch deutlich unter der hier vom Antragsteller vorgesehenen Gesamthöhe von 140 m. Zutreffend ist, dass Anlagen ab 100 m Höhe nur in den Eignungsbereichen errichtet werden sollen, was vorliegend ja auch geplant ist.</p>

<p>mit raumbedeutsame Anlagen gerade innerhalb der Eignungsbereiche des GEP errichtet werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus bedeuten höhere Anlagen ein insgesamt ruhigeres Laufbild der Rotoren in der Landschaft und eine geringere Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks. Es wird generell als schonender für das Landschaftsbild und für den menschlichen Betrachter angesehen, wenige ruhig laufende als viele schnell drehende Windkraftanlagen in einer Konzentrationszone zu bündeln.</p> <p>Da die Auslastung einer Windvorrangzone insbesondere auch durch die technischen und baulichen Abstände der Anlagen definiert wird und dabei ein Vielfaches des Rotordurchmessers angesetzt wird, werden größere Windenergieanlagen in geringerer Anzahl die Zone ausschöpfen.</p> <p>Die in der Bürgerversammlung vom 10.09.2002 vorgetragenen Bedenken bezüglich der Befehrerung (rotes Positionslicht) und die Befürchtung des Auftretens von ‚Licht-Flackern‘ aufgrund der Durchbrechung des Lichtstrahls durch den Rotor, muss aufgrund des Standes der Technik zurückgewiesen werden. Da die Positionslampen als technisches Hilfsmittel für die Luftfahrt gefordert werden, ist man seit längerem bestrebt, die Wirkung in Bodennähe auszuschließen. Hierzu ist seit etwa Ende letzten Jahres folgende technische Möglichkeit im Genehmigungsverfahren zugelassen: Die Positionslampen werden in einer Art ‚Schüssel‘ untergebracht, die dafür sorgt, dass die Lichtausbreitung nicht vom Boden aus erkennbar ist.</p> <p>Auch das Argument, dass Windkraftanlagen der technisch gewünschten Bauhöhe die münsterländische Parklandschaft mit ihren prägenden natürlichen und historisch-baulichen Silhouetten in erheblichem Maße verändert, weil sie extrem dominierend sind‘ muss insbesondere in dieser Form zurück-</p>	<p>Anlagenhöhe und Laufruhe der Rotoren korrespondieren nicht zwangsläufig sondern sind vom Anlagentyp abhängig. So können auch laufuhige Anlagen auf Masten montiert werden, die eine Gesamthöhe von 100 m nicht überschreiten (Beispiele in Beckum).</p> <p>Ob Anlagenbetreiber auf die Errichtung einzelner Anlagen zu Gunsten größerer Bauhöhen verzichten werden, ist ungewiss. Es kann aber unterstellt werden, dass unbeschadet der Bauhöhen alle betrieblichen Parameter optimiert werden und weiterhin eine größtmöglich Ausnutzung der Fläche durch die Zahl der Anlagen angestrebt wird.</p> <p>Die Argumentation bzgl. der Nachtkennzeichnung wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant, da hier vor allem die Tageskennzeichnung als ausschlaggebend angesehen wird.</p> <p>Bei Anlagenhöhen von mehr als 100 m sind spezifische Kennzeichnungen der Anlagen zum Schutz des Luftverkehrs vorzusehen, die die optische Wirkung der Anlagen im Landschaftsbild, zumal der münsterländischen Parklandschaft mit ihrer beachtlichen Erholungsfunktion, nachteilig verstärken.</p>
---	---

gewiesen werden

Die Farbgebung der Masten und Rotoren wurde im Laufe der Jahre so angepasst, dass zum einen keine Reflexionen auftreten und sich zum anderen die Silhouette der Anlage gegenüber dem klassisch ‚grauen‘ münsterländisch typischen Himmel auflösen. Insofern kann von ‚extrem dominierend‘ nicht die Rede sein.

Um die Auswirkungen der Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m im Vergleich mit Anlagen von 100 m vergleichen zu können, sollten entsprechende vergleichende Visualisierungen (Fotomontagen) entsprechend dem aktuellen Niveau von Gutachten zur Vorrangzonenausweisung durchgeführt werden, sofern eine Höhenbegrenzung unter der Höhe des Standes der Technik geprüft werden soll. Diese Ergebnisse sollten transparent aufgearbeitet und Bestandteil des schlüssigen Plankonzeptes sein.

Beigefügt übersenden wir Ihnen eine Ausarbeitung zur Wirtschaftlichkeit von Anlagen mit 100 bzw. 140 m Gesamthöhe, die auf der Basis unserer Kostenschätzungen aufgestellt wurde. Daraus geht eindeutig hervor, dass durch die Höhenbegrenzung eine Realisierung des Projektes und damit das Ziel des Ausbaus der Windenergie unmöglich wird.

*Hinweis: Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen:*

*Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6m orange/rot - 6m weiß/grau - 6m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein. Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3.) in Verbindung mit einem 3m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.*

Die Stadt Oelde hat zur Untersuchung der Auswirkungen, die von 140 m hohen Anlagen im Unterschied zu 100 m hohen Anlagen ausgehen, mit Hilfe eines digitalen Geländemodells eigens ein sog. Sichtfeldanalyse erstellen lassen. Diese Untersuchung weist die wesentlichen Auswirkungen höherer Anlagen im Oelder Stadtgebiet detailliert nach, indem die Bereiche des Stadtgebietes die durch eine Einsehbarkeit der höheren Anlagen zusätzlich betroffen sind, kartografisch abgebildet werden. Diese Untersuchung ist Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Wirtschaftliche Aspekte und Interessen von Anlagenbetreibern sind in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Allerdings haben sie keinen sich den anderen Belangen gegenüber von vornherein durchsetzenden Vorrang. Insbesondere besteht keine Verpflichtung der Stadt Oelde, mit den Mitteln ihrer Bauleitplanung einen möglichst optimalen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen sicherzustellen. Vorliegende Anträge auf Errichtung von Anlagen mit nicht mehr als 100 m zeigen, dass es offensichtlich doch eine wirtschaftliche Perspektive für diesen Anlagentypus gibt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Regelungen des Bebauungspla-

<p>Aus den oben genannten Gründen wird hiermit angeregt, auf eine Höhenbegrenzung entweder zu verzichten oder diese auf den Stand der Technik von derzeit ca. 140 m festzulegen.</p>	<p>nentwurfs im Ergebnis eine Umsetzung der im Flächennutzungsplan bzw. Gebietsentwicklungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter den hier konkret zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Aspekten faktisch unterlaufen.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen wird daher die Entscheidung für eine Höhenbegrenzung der Anlagen auf 100 m bekräftigt.</p>
<p><b>Stellungnahme des Herrn Johannes Vogt vom 27.01.2001:</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>
<p>Ich habe der Presse entnommen, dass der Rat beschlossen hat, für das Windvorranggebiet in Keitlinghausen einen Bebauungsplan aufstellen.</p> <p>Die in meinem Eigentum stehende Fläche Gemarkung Oelde, Flur 139, Flurstück 72 ist teilweise im Windvorranggebiet enthalten, nicht aber im Bebauungsplan. Ich beantrage hiermit die Einbeziehung dieser Fläche.</p>	<p>Das Grundstück Flur 139, Flurstück 72 wird durch die Darstellung von Windvorranggebieten im Gebietsentwicklungsplan nur tangiert. Die flächendeckende Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde ergab, dass eine Einbeziehung dieses Grundstücks aufgrund der angelegten Kriterien nicht möglich ist. Die weitere Konkretisierung dieser Aussagen im Bebauungsplan hat ergeben, dass diese Fläche im Biotopkataster des Landes NRW geführt wird und somit nach den Kriterien, die bei der Ausweisung der „Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen“ zugrunde gelegt wurden, nicht für eine Ausweisung in Betracht kommen. Die Einbeziehung des Grundstücks Flur 139, Flurstück 72 in den Geltungsbereich des Bebauungsplan wird daher abgelehnt.</p>

## **B) Entscheidung über Anregungen, die von Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde den Trägern öffentlicher Belange zur Abgabe von Anregungen vorgelegt worden. Folgende Stellungnahmen sind nach der Erstellung der Vorlage eingegangen:

Keine Anregungen haben vorgebracht:

Behörde	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster / Dez. 53 - Verkehr	05.09.2003

Leiter des Forstamtes Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	25.08.2003
Industrie- und Handelskammer	22.09.2003
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	22.08.2003
Bundesvermögensamt	20.09.2003
RWE-Westfälische Ferngas & Co. KG	21.08.2003
RWE –Net AG Abt. NT-LN	26.08.2003
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.08.2003
Bischöfliches Generalvikariat - Abt. 640 - Bauwesen	15.09.2003
Evangelische Kirche von Westfalen - Bauamt -	16.09.2003
Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege -	25.08.2003
Bundeseisenbahnvermögen	26.08.2003
Regionalverkehr Münsterland	21.08.2003
Stadt Beckum	27.08.2003
Gemeinde Wadersloh	22.09.2003
Bezirksregierung Münster / Dez. Luftfahrt	21.08.2003
Landwirtschaftskammer Münster	22.08.2003
Wehrbereichsverwaltung III	27.08.2003
Amt für Agrarordnung	30.09.2003

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Hinweise gegeben:**

<b>Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster vom 12.09.2003:</b>	<b>Beschlussvorschlag:</b>
<p>Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus der Sicht des Staatlichen Umweltamtes Münster folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Zunächst begrüße ich grundsätzlich, dass bei der Festlegung von Restriktionsbereichen im ges. Plangebiet der Immissionsschutz maßgeblich berücksichtigt wurde, so dass man sich auf die gekennzeichneten Bereiche für die Zweckbestimmung Windenergieanlagen bei der zukünftigen Entwicklung konzentrieren kann. Lediglich für die Teilfläche nordöstlich des Preussenweges ergibt sich aus dem „300 m - Kriterium“ eine nicht zweckmäßige Geometrie des Konzentrationsbereiches. Für diese Fläche rege ich eine Abrundung im südwestlich Bereich an, zumal an den benachbarten Wohnhäusern bereits eine Vorbelastung durch die vorhandene WEA existiert. Zugleich begegnet man damit der sonst in diesem recht schmalen Teilbereich schnell auftretenden Diskussion, ob sich die Rotorspitzen im Konzentrationsbereich befinden müssen oder nicht.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 1 werden die Einwirkung durch Schattenwurf auf max. 30 Minuten pro Tag und max. 30 Stunden pro</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen wird so abgerundet, dass unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstandes zum Preussenweg das Baufeld auf einen zweckmäßig nutzbaren Zuschnitt reduziert wird.</p> <p>Die Anregung, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ändern, dass an den benachbarten Wohnnutzungen keine Schat-</p>

Jahr begrenzt. Im Windenergie-Erlass NRW werden unter Nr. 5.3.2 Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr, - dass entspricht einer meteorologischen Beschattungsdauer von ca. 8 Stunden pro Kalenderjahr - und maximal 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer angegeben. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Diese Anforderung zielt also auf die Emissionsseite einer Anlage ab und bedeutet, dass die nach dem Stand der Technik mögliche, eingebaute und aktivierte Automatik zur Schattenabschaltung nicht dazu benutzt werden darf, eine erhebliche Belästigung durch Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes (gerade noch) zu verhindern, sondern im Sinne des BImSchG die Anlage bei auftretendem Schattenwurf auf schützenswerte Immissionswerte abschaltet. Dieses ist auch wirtschaftlich vertretbar, da die gegenüber der absoluten Ausschöpfung von Grenz- bzw. Richtwerten zusätzlich bewirkte Abschaltdauer maximal 8 Stunden pro Jahr entsprechend ca. 1 Promille der theoretischen Jahresbetriebszeit beträgt. Ich rege daher an, durch eine entsprechende textl. Festsetzung festzuschreiben, dass an den benachbarten Wohnnutzungen keine Schattenwurfimmissionen auftreten dürfen (siehe dazu auch Pkt. 3.E im Ergebnisprotokoll des Scopingtermin am 29.04.03).

In der textlichen Festsetzung Nr. 2 werden die von den WEA verursachten Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten auf 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht festgeschrieben. Insbesondere, weil das Plangebiet im Süden bis an die geschlossene Wohnbebauung heranreicht, sollte hier eingefügt werden, dass diese Werte für Immissionsorte im Außenbereich gelten. Weiterhin sollte aufgenommen werden, dass auch für die Wohnungen von Betreibern die Richtwerte der TA-Lärm einzuhalten sind. Eine sog. „Eigenbeschallung“ oberhalb dieser Richtwerte sollte gem. Festsetzung für nicht zulässig erklärt werden. Nur so können u.E. die Standorte großer Windkraftanlagen dauerhaft gesichert werden (siehe dazu auch Pkt. 3.E im Ergebnisprotokolle des Scopingtermin am 29.04.03).

tenwurfimmissionen auftreten dürfen, wird aufgenommen.

Die Anregung, die textlichen Festsetzungen um den Hinweis „diese Werte gelten für Immissionsorte im Außenbereich“ zu ergänzen und dahingehend zu ändern, dass eine sog. „Eigenbeschallung“ oberhalb dieser Richtwerte gem. Festsetzung für nicht zulässig erklärt wird, wird aufgenommen.

<b>Stellungnahme des Energiemanagements der DB vom 12.09.2003</b>	<b>Beschlussvorschlag:</b>
<p>Nach Prüfung der uns übersandten Planunterlagen weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin und bitten um Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>Die o.g. Bahnstromleitung der DB Energie GmbH kreuzt das Planungsgebiet. Im Rahmen der Festsetzung bitten wir zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt werden und dann in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen werden. Die DB Energie stimmt deshalb dem o.a. Plan nur zu, wenn in den textlichen Festsetzungen insbesondere darauf hingewiesen wird, dass bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens nur nach vorheriger Zustimmung der DB Energie errichtet werden dürfen.</p> <p>Des weiteren müssen Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs sowie Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen innerhalb des Schutzstreifens einen Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den Leiterseilen einhalten. In Verbindung hiermit ist das Endwachstum der Bäume und Sträucher, der größte Durchhang sowie das Ausschwingen der Leiterseile zu beachten.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der 110 kV-Bahnstromleitung beträgt beiderseits der Leitungssachse bis zu 30,00 m, also insgesamt 60,00 m. Im Schutzstreifen sind Neuanpflanzungen nur mit niedrig wachsenden Gehölzen bis zu 3,50 m Endwuchshöhe gestattet. Ferner weisen wir darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindliche Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen. Die genauen Ausführungspläne der Bauten sind der DB Energie durch den Bauherren vor Baugenehmigung zur Zustimmung vorzulegen.</p> <p>Windkraftanlagen haben von dem äußersten Leiterseil einen Mindestabstand von mindes-</p>	<p>Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Eine Bebauung oder Pflanzung innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung ist nicht beabsichtigt und wird durch diesen Bebauungsplan auch nicht ermöglicht. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ist somit nicht erforderlich, die Flächen sind weiterhin dem „Außenbereich“ zuzuordnen und unterliegen den damit verbundenen einschlägigen Bestimmungen. Der Anregung wird somit <u>nicht</u> nachgekommen.</p> <p>Der Abstand der Windenergieanlagen von der Bahnstromleitung wird im Einzelgeneh-</p>

tens 3 x Rotordurchmesser einzuhalten.	migungsverfahren geprüft, der Hinweis wird dabei berücksichtigt.
<b>Stellungnahme der PLE doc GmbH vom 15.09.2003</b>	<b>Beschlussvorschlag:</b>
<p>von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt. Anliegend erhalten Sie die Ihrem o.a. Schreiben beigefügten Planunterlagen zurück. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 liegt die Ferngasleitung Nr. 6. Im Bebauungsplan ist die bereits dargestellte Leitungsachse der Ferngasleitung im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Zur Vermeidung unnötiger Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung bitten wir Sie zu veranlassen, dass im Näherungsbereich der Ferngasleitung alle Details zur Errichtung von Windkraftanlagen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung haben, mit der Ruhrgas AG abgestimmt werden. Schon jetzt machen wir hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen auf folgendes aufmerksam: Sollte die o.a. Ferngasleitung im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, sind Detailabstimmungen für die Festlegung der Überfahrten mit der Ruhrgas AG erforderlich. Aus technischer Sicht ist zwischen Leitungsachse der Ferngasleitung und Mastachse der Windkraftanlage ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten. Weitere Anregungen und Hinweise zu Maßnahmen im Näherungs- bzw. Schutzstreifenbereich der Leitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt der Ruhrgas AG zur Aufstellung von Bebauungsplänen.</p>	<p>Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p>
<b>Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2003:</b>	<b>Beschlussvorschlag:</b>
<p>Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Münster keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Das Plangebiet tangiert Streckenbereiche der L 793 und der B 61. Der Abstand der Windenergieanlagen innerhalb dieses Gebietes muss mindestens so groß sein, dass selbst die Flügelspitzen nicht</p>	<p>Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Da die als „Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen“ ausgewiesenen Bereiche deutlich mehr als 40 m von klassifizierten Straßen entfernt sind, sind weitergehende Regelungen im Rahmen des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Laut Wind-</p>

<p>in die 40 m - Zone, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, reichen. Das "Deutsche Windenergie - Institut" (DEWI) empfiehlt aufgrund von Rotorblattvereisung bzw. Eisabwurf einen Abstand der Windkraftanlagen zur klassifizierten Straße / Öffentlichen Weg von <math>D + H</math>. Dabei entspricht <math>D</math> dem Rotordurchmesser und <math>H</math> der Nabenhöhe der Anlage. Ich bitte Sie, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine direkte Erschließung der Windenergieanlagen darf nicht über Bundes- oder Landesstraßen erfolgen. Zum Zeitpunkt der Öffentlichen Auslegung dieser Planunterlagen bitte ich den Landesbetrieb erneut zu beteiligen.</p>	<p>energieerlass NW sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Eisabwurf nur für eisgefährdete Lagen (bspw. über 400 m NN) empfohlen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p><b>Stellungnahme der deutschen Telekom vom 16.09.2003:</b></p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>
<p>Über den Planbereich verlaufen 2 Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr. Die maximal zulässige Bauhöhe, die Sie den 2 beigefügten Karten (4214 und 4215) entnehmen können, darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es bei Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Sende- und Empfangsantennen zu Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs kommen kann. Ebenfalls können im näheren Umkreis Reflexionen auftreten. Dies könnte überwiegend im Bereich der Ortslagen Sünninghausen bei Rundfunkempfang vom Grundnetzsender Bielefeld der Fall sein.</p>	<p>Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Da die Richtfunktrassen einschließlich ihrer Schutzstreifen Ausschlusskriterien bei der Festlegung der „Flächen für die Landwirtschaft mit überlagernder Festsetzung Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Windenergieanlagen“ waren, können dort ohnehin keine Anlagen errichtet werden.</p>
<p>Vorsorglich weisen wir weiter darauf hin, dass zwischen Potenzialern von Windenergieanlagen (WEA) und unterirdischen Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom AG ein Abstand von mindestens 15 m unbedingt erforderlich ist, um störende Beeinflussungen der Blitzschutzanlage der WEA zu unterbinden. Wird dieser Abstand in Bezug auf vorhandene Telekommunikationsanlagen nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen für die Telekommunikationsanlagen notwendig. Gemäß § 56 Abs. 3 TKG sind die der Deutschen Telekom AG hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Den betreffenden Lageplan mit dem Bestand unserer Telekommunikationsanlagen bitten wir mit den Standortangaben der WEA unter der Fax-Nr.: 0251/900-9699 abzurufen.</p>	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p>

Für die Übertragung von Daten, die im Rahmen der Fernüberwachung einer Windenergieanlage entstehen, kann ein entsprechender Datenanschluss durch die Deutsche Telekom AG eingerichtet werden. Ein Auftrag zur Kostenermittlung und nimmt der BBN 28, Planung, Postfach 2767, 48014 Münster, entgegen.	
---	--

### C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden

#### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 83 "Keitlinghausen" der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Bereich Keitlinghausen, westlich der L 793 Keitlinghauser Straße, bzw. Oelder Straße) und südlich der B 61 (Beckumer Straße) zwischen dem Stadtgebiet Oelde und dem Ortsteil Sünninghausen.

Von diesem Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfasst:

Flur 126,	Flst. 47 tlw., 110 und 111;
Flur 137,	Flst. 41, 49, 34, 36 tlw. und 35;
Flur 140,	Flst. 4, 3, 2 und 1;
Flur 139,	Flst. 37, 38, 36, 30, 39, 29, 40, 28, 93, 94, 115, 32, 116, 26, 25, 31, 24, 35, 104, 105, 33, 113, 23, 114, 101 tlw. (Beckumer Straße), 88, 112, 47, 46, 99, 100, 117, 118, 55, 56, 57, 52, 89, 90, 58, 59, 85, 86, 87, 62, 61, 68, 69, 63 und 64;
Flur 302,	Flst. 76 tlw., 15 tlw. (Oelder Straße), 86, 87, 88, 26 tlw., 27, 28, 58, 59 und 10 tlw.;
Flur 141,	Flst. 45 (Oelder Straße), 89, 119, 55, 56, 118, 79, 76, 90, 104, 77, 10, 5, 11, 84, 85, 13, 14, 17 (Deipenbrock), 91, 92, 93, 94, 95, 105, 106, 67, 59, 108, 109, 64, 83, 86, 69, 68, 16, 60, 61, 62, 107, 65, 23, 74, 20, 21, 110, 96, 111, 43, 41, 75, 24, 97, 98, 99, 100, 50, 112, 113, 114, 36, 35, 116, 102, 117, 52, 53, 115 (Forthbachweg), 39, 40, 25, 26, 27, 28 und 29;
Flur 303,	Flst. 1, 2, 3;
Flur 142,	Flst. 1, 2, 3, 36, 58, 6, 7, 8, 30, 33, 34, 32, 53, 54, 55, 57, 9, 28, 14, 15, 59, 60, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27;
Flur 143,	Flst. 7, 10, 11, 12, 13, 51, 6, 8, 9, 1, 2, 3, 4, 5 (Deipenbrock), 37, 44 tlw. (Forthbachweg), 31, 32, 28, 53, 54, 27, 34, 35, 36 und 50;
Flur 144,	Flst. 31 tlw. (Preussenweg), 33, 34, 35, 36, 37, 32, 2, 3, 5, 6, 7, 29, 30, 28, 27, 26, 23, 24, 25 und 21 tlw.;
Flur 145,	Flst. 1 (Preussenweg), 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 54, 55, 11, 12, 13, 21, 35 (Tollstraße), 37 und 53;

Der Bereich dieses Bebauungsplanes grenzt an:

im Norden:	Flur 137, Flst. 30 und 48, Flur 126, Flst. 48, 62 und 87 tlw. (Keitlinghauser Straße), Flur 140, Flst. 122 (Keitlinghauser Straße) und 127 (Beckumer Straße), Flur 145, Flst. 14 tlw. (Beckumer Straße), 15, 16, 17, 18, 19 und 20;
im Osten:	Flur 145, Flst. 22 und 52, Flur 411, Flst. 64 und 51, Flur 144, Flst. 10, 8, 11, 12 und 4, Flur 411, Flst. 94, eine gedachte Linie von der südwestlichen Ecke der Parzelle Flur 411, Flst. 94 zur südwestlichen Ecke der Parzelle Flur 144, Flst. 31, Flur 143, Flst. 43, 44 (Forthbachweg), 42, 41, 40, 49 und 44 (Forthbachweg), Flur 303, Flst. 4;
im Süden:	Flur 303, Flst. 5 tlw. (Hölschenbrede) und 10, Flur 302, Flst. 29 tlw. (Hölschenbrede), 26 tlw., 89;
im Westen:	Flur 302, Flst. 83, 82, 81, 15 tlw. (alle: Oelder Straße), eine gedachte Linie parallel im Abstand von 50 m zur südlichen Grenze der Parzelle Flur 302, Flst. 8, Flur 302, Flst. 9, 61, und 63, Flur 139, Flst. 72, 101 tlw. (Beckumer Straße), 21, 20, 19, eine gedachte Linie von der nordöstl. Ecke der Parzelle Flur 139, Flst. 19, zur südöstl. Ecke der Parzelle Flur 137, Flst. 33, Flur 137, Flst. 33 und 46.